

# **Reglement der Ehrenformation**

## **der Schützengesellschaft Heiligenstadt**

---

Zur Förderung des Salutschießens innerhalb der Schützengesellschaft wird durch den Vorstand nachfolgendes Reglement festgesetzt.

### **I. Organisation der Ehrenformation.**

#### **§ 1.**

Die Ehrenformation ist Bestandteil der Abteilung 1 der Schützengesellschaft. Bei allen Ausmärschen untersteht sie dem Kommando des Schützen-Obersts.

Die Ehrenformation bildet nur eine selbstständige Einheit, sofern sie ihre Salutwaffen mitführt.

#### **§ 2.**

Außerhalb der Ausmärsche wird die Ehrenformation von einem Ersten Offizier geführt. Dieser hat entsprechend dem Reglement der Schützengesellschaft den Rang eines Böllermeisters inne. Während des Dienstes innerhalb der Ehrenformation unterstehen alle Mitglieder, egal welchen Rang sie in der Schützengesellschaft innehaben, den Weisungen des Ersten Offiziers.

#### **§ 3.**

Die Berufung des Ersten Offiziers erfolgt durch den Vorstand. Sie kann auf Vorschlag der Ehrenformation erfolgen.

Eine Abberufung erfolgt durch den Vorstand ohne weiteres, sofern die Voraussetzungen für den Bestand der Ehrenformation insgesamt entfallen sind oder der Mitgliederbestand über den Verlauf eines Jahres hinaus unter fünf aktive Mitglieder fällt oder es Anlaß zu groben Beschwerden über die Dienstdurchführung des Ersten Offiziers gibt.

Der Erste Offizier hat das Recht aus den Mitgliedern der Ehrenformation heraus seinen Stellvertreter zu benennen. In Verhinderungsfällen vertritt dieser den Ersten Offizier.

#### **§ 4.**

Die Ehrenformation kann aus ihren Reihen einen Ehrenoffizier ernennen.

### **II. Mitgliedschaft.**

#### **§ 5.**

Persönliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Ehrenformation ist ein korrektes und vorbildliches Auftreten in der Abteilung 1 der Schützengesellschaft.

Mit der Aufnahme muß der Besitz eines Karabiners K 98, Mehrlader, cal. 8x57 IS durch Vorlage der entsprechenden Waffenbesitzkarte nachgewiesen werden.

Der Antrag auf Aufnahme muß an den Ersten Offizier gestellt werden. Dieser prüft auch die Aufnahmevoraussetzungen und bestätigt sie gegenüber dem Antragsteller. Der Erste Offizier hat ein entsprechendes Mitgliederregister zu führen.

#### **§ 6.**

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluß aus der Schützengesellschaft oder durch eine persönliche Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Ersten Offizier oder, wenn ein Mitglied nicht mit der erforderlichen Sorgfalt seinen Aufgaben und Pflichten in der Ehrenformation nachkommt, durch Ausschluß. Der Ausschluß ist durch den Ersten Offizier schriftlich oder in Anwesenheit eines weiteren Mitgliedes der Ehrenformation dem Auszuschließenden mündlich auszusprechen.

### **III. Allgemeine Regeln.**

#### **§ 7.**

Die Mitglieder der Ehrenformation haben ihr Handwerk mit der erforderlichen Sorgfalt entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Regelungen durchzuführen.

#### **§ 8.**

Bei einem öffentlichem Aufzug mit der Salutwaffe ist ein korrektes äußeres Erscheinungsbild und eine hohe Disziplin verbunden mit einem exaktem Auftreten zu gewährleisten. Eine sichere Beherrschung der ausgegebenen Kommandos ist eine unbedingte Voraussetzung. Diese haben dem deutschen Schützenwesen zu entsprechen.

#### **§ 9.**

Bei den Ausmärschen der Schützengesellschaft ordnet sich die Ehrenformation zwischen der Fahne und dem Vorstand in den Zug ein.

Der Erste Offizier hat dabei unter allen Bedingungen zu gewährleisten, daß die Ehrenformation ein einheitliches und geschlossenes Bild bietet.

#### **§ 10.**

Ein Aufzug der Ehrenformation ist auch zu besonderen Gelegenheiten vorzusehen. Durch den Ersten Offizier ist der Vorsitzende des Vorstandes oder sein erster Stellvertreter rechtzeitig über Grund, Datum und Uhrzeit des Aufzuges zu informieren und von diesem die Genehmigung einzuholen.

### **IV. Bestimmungen im Besonderen.**

#### **§ 11.**

Es ist Pflicht eines jedem Mitgliedes der Ehrenformation an den regelmäßig stattfindenden Exerzierübungen teilzunehmen. Mitglieder, die unentschuldig mehrfach an derartigen Übungen nicht teilnehmen, werden abgemahnt und können gemäß § 6. ausgeschlossen werden.

#### **§ 12.**

Der Erste Offizier organisiert feste Übungszeiten und spricht diese mit den Mitgliedern ab. Diese Zeiten sind auf der Schießsportanlage öffentlich auszuhängen.

#### **§ 13.**

Zu den durch den Vorstand genehmigten Anlässen wird die Salutmunition von der Schützengesellschaft gestellt. Der Erste Offizier führt dazu einen Verwendungsnachweis und rechnet diesen am Ende eines jeden Geschäftsjahres gegenüber dem Rendanten ab.

#### **§ 14.**

Der Erste Offizier hat dafür Sorge zu tragen, das ein Salutschießen, welches auf besonderen Wunsch zu privaten Anlässen durchgeführt wird, grundsätzlich nur gegen ein kostendeckendes Entgelt erfolgt.

Heiligenstadt, den 19.01.2005

Reiner Hartung  
Vorsitzender